

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.440.292

Wien, am 12. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2024 unter der Nr. **18795/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Basierend auf der Aussage der Staatssekretärin Plakolm vom Februar 2024 (siehe Fußnote 1 und 3): Plant die Bundesregierung über den AI-Act hinaus bzw. frühzeitig eine Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten (Bilder, Videos, Audios,...) gesetzlich in Österreich zu etablieren?*
 - a. *Wenn ja, wann ist mit einer Vorlage an das Parlament zu rechnen?*
 - b. *Wenn ja, welche Ministerien sind in die Erarbeitung der Vorlage eingebunden?*
 - c. *Wenn ja, wird bzw. wurde die Vorlage mit Expert:innen erarbeitet?*
 - i. *Wenn ja, aus welchen Disziplinen stammen diese Expert:innen?*
 - d. *Wenn nein, wie sind die Aussagen von Staatssekretärin Plakolm vom Februar 2024 zu verstehen?*

Grundsätzlich ist festzuhalten: Im AI-Act ist u.a. eine Kennzeichnungspflicht für KI-generierte oder KI-manipulierte Bilder, Videos und Audioaufnahmen vorgesehen. Diese Regelung soll insbesondere die Kennzeichnung von „Deep Fakes“ ermöglichen, also täuschend echt wirkende audiovisuelle Inhalte, die mithilfe von KI-Systemen generiert oder manipuliert wurden. Für KI-generierte bzw. KI-manipulierte Texte sind Inhalte, die der redaktionellen Kontrolle unterliegen, nicht von der Kennzeichnung ausgenommen. Hierbei gibt es jedoch die Ausnahme für eindeutige Satire und Kunst. Diese Kennzeichnungspflicht gilt für alle Anbieter und Betreiber und nicht allein für die Bundesverwaltung. Der AI-Act ermöglicht es der Europäischen Kommission in weiteren Durchführungsrechtsakten und Praxisleitfäden die Vorgaben für die Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten zu konkretisieren (siehe vergleichend den verstärkten Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation der Europäischen Kommission, welcher ebenfalls Vorschriften zum Einsatz von KI beinhaltet, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/2022-strengthened-code-practice-disinformation>). Die Entwicklung der Praxisleitfäden wird durch das europäische KI Büro (AI Office) sowie das Gremium für KI (AI Board) unterstützt.

Österreich, vertreten durch das Bundeskanzleramt und in Abstimmung mit den anderen Ressorts, wird diese Durchführungsrechtsakte intensiv mitgestalten und sich an der Entwicklung möglicher europäischer Praxisleitfäden beteiligen. Des Weiteren wurden bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), wo auch die KI-Servicestelle angesiedelt ist, erste Schritte zur Ausarbeitung einer Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten im Wirkungsbereich der österreichischen Medien gesetzt. Zusätzlich sei auf die Maßnahme zur Kennzeichnung von KI-Systemen hingewiesen, die im KI-Maßnahmenpaket von 20. September 2023 (MRV 70/22) beschlossen wurde und deren Umsetzung aktuell in Abstimmung mit der Chief Digital Officer Task Force des Bundes geplant wird. Zur Erarbeitung dieser Kennzeichnungspflicht werden außerdem die Expertinnen und Experten des KI-Beirats eingebunden. Insgesamt muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Verbreitung von Inhalten auf Online-Plattformen eine Thematik ist, die grundsätzlich im Digital Services Act (DSA) verankert ist. Kennzeichnungspflichten seitens der Anbieter und Betreiber sind eine hilfreiche Unterstützung, jedoch können Inhalte, die nicht KI-generiert oder KI-manipuliert sind, gleichsam schädliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen haben kann.

Karl Nehammer

